

VWA Köln Diplom - Klausur 2006

BGB

1. L stellt Bremsbeläge her, die er an V liefert. K kauft bei V einen Satz Bremsbeläge für 100,- € und baut diese selber fachgerecht in sein Auto ein. Die Bremsbeläge entsprechen jedoch nicht den technischen Anforderungen. Dadurch platzen sie, nachdem K mehrmals kurz hintereinander gebremst hat, Infolgedessen kommt K auf der Landstraße ins Schleudern und fährt gegen einen Baum.

Sein Auto erleidet einen Totalschaden von 20.000,- €. Er bricht sich das Bein und ist 5 Wochen arbeitsunfähig. Die Arztkosten von 2.000,- € übernimmt die AOK. Der Arbeitgeber A zahlt während der Arbeitsunfähigkeit an Gehalt 4.000,- € für K.

K möchte die 20.000,- € für sein Auto, die 100,- € die er für die Bremsbeläge bezahlt hat und ein Schmerzensgeld von 3.000,- € (gehen Sie davon aus, daß das Schmerzensgeld der Höhe nach angemessen ist).

Von wem kann K diese Schadenpositionen ersetzt verlangen?

Von wem kann die AOK die Arztkosten von 2.000,- € verlangen?

Bei wem kann A sich wegen der 4.000,- € schadlos halten?

2. A betreibt eine Chemische Reinigung. Bei der Abgabe von Kleidungsstücken zur Reinigung erhält der Kunde nach Bezahlung (Vorkasse) einen Abholcoupon. Auf der Vorderseite befinden sich lediglich Name und Anschrift der Reinigung, eine Nummer sowie ein Feld, in das handschriftlich das abgegebene Kleidungsstück eingetragen wird. Auf der Rückseite befindet sich in kleiner Schrift folgender Aufdruck:

„Gereinigte Kleidung wird kostenfrei bis zwei Wochen nach Einlieferung aufbewahrt, danach 2 Euro Gebühr je angefangene Woche. Keine Haftung für Schäden an der Kleidung.“

B gibt bei A einen stark verschmutzten Anzug zur Reinigung ab und erhält einen Abholcoupon. Wegen der besonders komplizierten Flecken übergibt A den Anzug an den C, der für ihn regelmäßig schwierige Reinigungsaufgaben übernimmt. B ist längere Zeit in Urlaub und erkrankt danach, so daß er den Anzug erst 6 Wochen später abholen kann. A will den Anzug unter Hinweis auf die Rückseite des Coupons nur gegen Zahlung von weiteren 8 Euro herausgeben. Da eine Einigung nicht möglich ist und B den Anzug benötigt, bezahlt er den Betrag. Zu Hause stellt er fest, daß der Anzug nach der Reinigung an mehreren Stellen Löcher aufweist. B verlangt von A die Kosten für einen neuen Anzug. A erklärt, er sei für die Angelegenheit nicht verantwortlich, da C die Reinigung übernommen habe; an den müsse sich B halten. Außerdem habe er ohnehin die Haftung ausgeschlossen. B hält den Haftungsausschluß für ungewöhnlich. A meint, jedenfalls für fahrlässiges Handeln könne er die Haftung ausschließen. Weder er noch C hätten - was zutrifft - vorsätzlich gehandelt.

2 a)

B möchte wissen, ob A die „Aufbewahrungsgebühr“ zu recht gefordert hat oder ob er das Geld zurückverlangen kann.

2 b)

B möchte außerdem seinen Schaden ersetzt bekommen und fragt, gegen wen er mit Aussicht auf Erfolg Ansprüche geltend machen kann.

2 c)

Ändert sich an der Bewertung der vorstehenden Fragen etwas, wenn die oben genannten Regelungen statt auf der Rückseite des Coupons deutlich sichtbar und gut lesbar im Ladenlokal des A ausgehängt waren?

3. D gibt bei A ein Abendkleid ab. Sie teilt dem A mit, daß sie das Kleid unbedingt innerhalb von drei Tagen benötige, weil sie einen Ball besuchen wolle. A notiert auf dem Abholcoupon: „fertig innerhalb von drei Tagen“. Als D das Kleid abholen will, ist es nicht fertig. D mietet sich für den Ball ein Ersatzkleid für 100,- €. Erst weitere zwei Tage später kann D das Kleid in Empfang nehmen, stellt aber fest, daß noch mehrere Flecken sichtbar sind. A erklärt, er habe das nicht zu vertreten.

3 a)

Welche Ansprüche kann D gegen A geltend machen?

4. A erstet für seinen Betrieb bei E neue Waschmaschinen zu einem Preis von 20.000 Euro. Da er diesen Betrag nicht aufbringen kann, vereinbart er mit E Ratenzahlung. E möchte

eine Sachsicherheit bis zur Bezahlung des kompletten Kaufpreises.

4 a)

Wie kann E sich dinglich sichern? Beschreiben Sie die schuldrechtliche und sachenrechtliche Konstruktion der Sicherheit.

Da A auch die Ladeneinrichtung erneuern will, möchte er bei der F-Bank einen Kredit in Höhe von 15.000 Euro aufnehmen. Da er inzwischen einen größeren Teil der Raten an E gezahlt hat, erwägt er, der F-Bank Waschmaschinen zur Sicherheit zu übereignen. Er ist aber unsicher, ob und wie dies geht, und möchte daher Rat einholen.

4b)

Kann A die Waschmaschinen in irgendeiner Form als Sicherheit gegenüber der Bank verwenden?

4c)

Wenn ja, wie muß er vorgehen? Beschreiben Sie bitte die Vorgänge im einzelnen.

5. (*Sachverhalt wie 4.*) Inzwischen hat A finanzielle Probleme; er hat an E Raten in Höhe von 18.000 Euro bezahlt, dann aber keine weiteren Zahlungen geleistet. Auch den Kredit bei der F-Bank hat er nicht mehr bedient; dort stehen noch 12.000 Euro offen. Die F-Bank verlangt daher die Waschmaschinen heraus; A übergibt die Maschinen. Als E davon hört, verlangt er seinerseits die Maschinen von der F-Bank an sich heraus.

5 a)

Kann E die Maschinen von der F-Bank herausverlangen?

5b)

(Unterstellen Sie, daß E Herausgabe der Kühlschränke verlangen kann.) **Was kann die F-Bank tun, um ihre Sicherheit zu realisieren?**

A hat sich zwischenzeitlich mit der F-Bank geeinigt und die Zahlungen auf den Kredit wiederaufgenommen. Die Waschmaschinen befinden sich wieder bei ihm. Aus einem gegen den A ergangenen Urteil betreibt der G die Zwangsvollstreckung. Der Gerichtsvollzieher pfändet eine der Waschmaschinen. Auch H läßt aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel gegen die F-Bank durch den Gerichtsvollzieher eine andere Waschmaschine pfänden.

5c)

Gibt es Möglichkeiten, gegen die Zwangsvollstreckung vorzugehen?